Berechtigt eine vom Konkursverwalter ausgestellte Prozeßvollmacht zur Vertretung des Gemeinschuldners auch nach Beendigung des Konkurses?

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Referendar **Alfred Lindner**
Berlin-Wilmersdorf
Kurfürstendamm 149

Berlin 1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Die Lösung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Streitfrage hat notwendig die Klarstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen den drei im Text der Aufgabe bezeichneten Personen — Konkursverwalter, Gemeinschuldner und Prozeßbevollmächtigter — zur Voraussetzung. Die Anwendung der damit gewonnenen materiell- und prozeßrechtlichen Grundlagen auf unseren speziellen Konkursfall wird den Inhalt des zweiten Teiles der Arbeit bilden.

Bei Erörterung der Einzelrechtsverhältnisse soll mit dem am meisten bestrittenen begonnen werden, nämlich dem Rechtsverhältnis zwischen Konkursverwalter und Gemeinschuldner, wobei zu der großen Streitfrage der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters Stellung genommen werden muß. Hier bekämpfen sich zwei Haupttheorien: die Vertreter- und die Amtstheorie. Die Vertretertheorien erblicken im Konkursverwalter den gesetzlichen Vertreter der am Konkursverfahren beteiligten Rechtssubjekte, sei es des Gemeinschuldners, des Konkursverwalters, der Gläubiger oder sogar der Masse, während die Amtstheorie den Konkursverwalter unabhängig von diesen lediglich auf Grund des ihm vom Gesetz verliehenen Amtes tätig werden läßt. Die Arbeit vertritt den Standpunkt der Amtstheorie, einmal aus Gründen des öffentlichen Interesses, welchem eine einseitige Vertretung durch den Konkursverwalter zuwiderliefe, und vor allem auf Grund des Gesetzes (§ 6 KO.), in welchem die Annahme einer gesetzlichen Vertretereigenschaft auf Seiten des Konkursverwalters keinen Anhalt finden kann. Der Amtstheorie haben sich das Reichsgericht und die maßgebenden Kommentatoren des Zivilprozeß- und Konkursrechtes angeschlossen (Vergl. RG. 29, 29; 80, 148; Fischer, Lehrb. d. preuß. Privatrechts S. 776; ders., Lehrb. des Zivilprozeß- und Konkursrechts, Berlin 1918, § 21 S. 118; Gaupp-Stein ZPO. 10. Aufl. Anm. I, 3 zu § 50 ZPO; Oetker, Konkursrechtl. Grundbegriffe, Stuttgart 1891 Bd. I. S. 112; Sydow-Busch RKO. 12. Aufl. A. 1 zu § 36 KO. und A. 2 zu § 190 KO.; dieselben in ZPO. und GVG. 14. Aufl. A. 2 zu § 56 ZPO. u. a. m.).

Eine aus der Rechtsstellung des Konkursverwalters sich ergebende Frage ist die seiner Parteistellung im Prozeß. Während früher die Theorie als Parteien in einem Rechtsstreit nur die Subjekte des im Streit verfangenen Rechtes betrachtete, werden nach neueren Lehren, hauptsächlich im Anschluß an die Definition des Parteibegriffs durch Fischer (i. d. Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheit der FG. 10,463; ders. in Recht und Rechtschutz 1889 S. 49), im geltenden Recht auch solche Personen als Parteien angesehen, die als Subjekte des materiellen Rechts den Prozeß für ein fremdes Rechtsverhältnis in eigenem Namen führen, weil sie kraft Gesetzesvorschrift oder Rechtsgeschäfts befugt sind, fremde Rechte als fremde im eigenen Namen geltend zu machen, oder verpflichtet sind, fremde Verbindlichkeiten als fremde gegen sich geltend machen zu lassen. Damit ist die selbständige Parteistellung des Konkursverwalters klar zum Ausdruck gebracht (derselben Auffassung RG. 52,333; 73,306; vgl. Fischer, Lehrb. a. a. O. § 21).

Bei dem nunmehr zu erörternden Rechtsverhältnis zwischen Konkursverwalter und Prozeßbevollmächtigten hat man unter Zugrundelegung der Rechtsbegriffe über Stellvertretung und Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB. zu unterscheiden zwischen dem internen Kausalgeschäft und der nach außen hin in Erscheinung tretenden selbständigen, grundunbestimmten Vollmacht. Das zwischen dem Bevollmächtigenden und Bevollmächtigten abzuschließende kausale Grundgeschäft kann verschiedene rechtliche Formen annehmen (Dienst-, Werk-, auch Gesellschaftsvertrag). Das zwischen einem prozeßführenden Anwalt und seiner Partei bestehende Rechtsverhältnis wird nach der herrschenden Ansicht als vertragsmäßige Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB. angesehen (vgl. JW. 14,642 Nr. 4; Das Recht 1902, S. 149).

Einen gesetzlichen Umfang der Vollmacht finden wir bei der Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO.). Besondere Grundsätze hat das Prozeßrecht für die Aufhebung der Prozeßvollmacht aufgestellt (§ 86 ZPO.), die, wenn sie auch denen des Kausalverhältnisses sehr ähnlich sind, doch von diesen unabhängig bestehen (§ 672 BGB., § 86 ZPO.).

Gemäß § 86 ZPO. soll die Vollmacht weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner

gesetzlichen Vertretung aufgehoben werden. Der Bevollmächtigte hat aber, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine neue Vollmacht desselben beizubringen. Hieraus ergibt sich die Frage, ob die neue Vollmachtsbeibringung im Falle der Aussetzung das Erlöschen der ursprünglichen Vollmacht zur Folge hat. Wann eine Aussetzung des Rechtsstreits eintritt, bestimmen die §§ 239 ff. ZPO., insbesondere § 246, I. ZPO. Hatte eine Aussetzung des Verfahrens stattgefunden, so ist die Frage nach dem Erlöschen der Vollmacht gemäß § 86 Halbs. 2 ZPO. zu verneinen; denn hätte das Gesetz das Erlöschen beabsichtigt, so hätte es sicherlich dieser Folgerung einen bestimmten Ausdruck verliehen. Aus der Bestimmung des § 246, II. ZPO., wonach dem Prozeßbevollmächtigten nach Aussetzung des Verfahrens der die Ladung enthaltende Schriftsatz zuzustellen ist, muß notwendigerweise gefolgert werden, daß die ursprüngliche Prozeßvollmacht wirksam fortbestehen soll und daß das Erfordernis der neuen Vollmachtsbeibringung lediglich als eine Sicherheitsmaßnahme der ZPO. gegen Prozeßverschleppungen zu bewerten ist. Die hier vertretene Ansicht — entgegen RG. 50, 339 — findet ihre Stütze in der Begründung zu §§ 209, 215 des Entwurfes zur ZPO. (§§ 239, 246 des Gesetzes). (Vgl. Hahn, Mat. zur ZPO. I. S. 228, 250). Gleicher Ansicht Gaupp-Stein a. a. O. S. 233; Planck, Lehrb. a. a. O. I. S. 231; Seuffert, Komm. zur ZPO., 11. Aufl. I. Anm. 2a zu § 86 ZPO.; Struckmann-Koch, Kommentar zur ZPO. (8. Aufl.)) zu § 86. Die Vollmacht bleibt demnach auch nach Aussetzung des Verfahrens rechtswirksam.

Die vorangegenen Erörterungen erfolgten unter den Voraussetzungen eines gewöhnlichen Prozeßverfahrens, in welchem dem Konkursverwalter die Parteirolle einer üblichen Prozeßpartei zugewiesen wurde, ohne dem hier vorliegenden Konkursfall Rechnung zu tragen. W ä h r e n d des Konkursprozesses werden sich hinsichtlich der Parteirolle des Konkursverwalters keine wesentlichen Besonderheiten ergeben. Dagegen wird die Frage nach dem Schicksal seiner Parteirolle in dem Augenblick der Konkursbeendigung bedeutsam.

Da er die Legitimation zur Prozeßführung in allen den Konkurs betreffenden Prozesseen aus dem ihm verliehenen Amte entnimmt, so verliert er mit Beendigung desselben auch die Prozeßlegitimation. Er scheidet damit endgültig aus dem Prozeßverhältnis aus und ein Wiedereintrtt in dasselbe ist ausgeschlossen. Er befindet sich demnach in der Lage einer Prozeßpartei, deren Prozeßführung der Tod ein Ziel gesetzt hat. Man kann demnach füglich die Beendigung seiner Verwalterfunktion dem Tode einer Partei gleichsetzen. Daher müssen auf ihn auch die Bestimmungen der §§ 239, 246, 86 ZPO. analoge Anwendung finden. Da wir oben dargelegt hatten, daß der Tod des Vollmachtsgebers ohne Einfluß auf den Fortbestand der Vollmacht ist, auch dann, wenn eine Aussetzung des Verfahrens stattgefunden haben sollte, so müssen auch die vom Konkursverwalter erteilten Prozeßvollmachten grundsätzlich rechtswirksam bleiben.

Da gemäß §§ 192, 206 KO. der Gemeinschuldner das freie Verfügungsrecht über die Masse wiedererlangt, so gehen auf ihn auch alle Rechte und Pflichten des Konkursverwalters, also auch die Prozeßlegitimation in schwebenden Konkursprozessen, grundsätzlich so über, wie sie bei dem Konkursverwalter vorhanden waren. Der Uebergang der Prozeßlegitimation findet dagegen in jenen Fällen nicht statt, in denen der Gemeinschuldner von der Prozeßführung fern gehalten werden muß und das Prozeßführungsrecht bei dem Konkursverwalter verbleibt. Zu diesen Fällen sind zu rechnen die bei Konkursbeendigung noch schwebenden Anfechtungsprozesse oder wenn Beträge, die aus der Masse gezahlt sind, nach der Schlußverteilung wieder in dieselbe zurückfließen, endlich auch die noch nicht erledigten Feststellungsprozesse. In diesen Fällen verbleibt das Prozeßführungsrecht bei dem Konkursverwalter, dessen Amt insoweit noch nicht beendet ist; die Analogie des Todes einer Partei in bezug auf seine Amtsbeendigung kann daher insoweit keine Anwendung finden.

Nach alledem ist folgendes Ergebnis der Arbeit festzustellen:

Soweit bei Konkursbeendigung das Prozeßführungsrecht bezüglich der noch schwebenden Prozesse auf den Gemeinschuldner übergeht, insoweit sind für diesen die vom Konkursverwalter erteilten Prozeßvollmachten rechtswirksam und berechtigen zur Vertretung des Gemeinschuldners auch nach Beendigung des Konkurses.